

Gemeinde Walderbach  
Franz-Xaver-Witt-Str. 2  
93194 Walderbach

# Bekanntmachung

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Walderbach mittels Deckblatt Nr. 16 (§3 Abs. 1, §4 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat Walderbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.09.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan Walderbach mittels Deckblatt Nr. 16 zu ändern. Die Gemeinde Walderbach plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Verwirklichung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gemeindegebiet. Ziel ist es, dass die Nutzung des überplanten Gebiets als Sondergebiet für Anlagen, die der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen, zulässig sein soll. Mit dem Änderungsbeschluss zur Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens hat die Gemeinde Walderbach ihren Willen zur Förderung der Energiewende unter Nutzung der Solarenergie als erneuerbare Energieform auch auf ihrer lokalen Ebene zum Ausdruck gebracht. Das Änderungsgebiet ist wie folgt umgrenzt:

im Süden	durch das Grundstück FINr. 956 Gmk Kirchenrohrbach
im Westen	durch das Grundstück FINr. 944 Gmk Kirchenrohrbach (Teilfläche)
im Norden	durch das Grundstück FINr. 944 Gmk Kirchenrohrbach (Teilfläche)
im Osten	durch das Grundstück FINr. 944 Gmk Kirchenrohrbach (Teilfläche)

und umfasst das Grundstück FINr. 944 Gmk Kirchenrohrbach (Teilfläche).

Der Gemeinderat hat dem Entwurf des Deckblattes Nr. 16 in seiner Sitzung vom 15.09.2022 zugestimmt. Der vom Büro Heigl Landschaftsarchitektur, Stadtplanung, Elsa-Brändström-Straße 3, 94327 Bogen gefertigten Planentwurf kann in der Zeit vom **30.09.2022 bis einschließlich 02.11.2022** in der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen dargelegt und erörtert. Während dieser Zeit findet auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren statt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Auf die Folgen verspätet abgegebener Stellungnahmen wird ausdrücklich hingewiesen (§ 4a Abs. 6 BauGB). Hingewiesen wird darauf, dass

- die Arten umweltbezogener Informationen, die verfügbar sind, enthalten sind;
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Diese Präklusion setzt aber voraus, dass in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist;
- gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB);
- bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB)
- der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen im Internet unter <http://www.walderbach.de/aktuelles/oeffentliche-planauslegung/> eingestellt und zugänglich sind.

Walderbach, 22.09.2022  
Gemeinde Walderbach

  
Schwarzfischer  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis  
Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 22.09.2022  
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 03.11.2022